

# Allgemeine SaaS-Geschäftsbedingungen

(Version: 01.12.2025)

Diese Allgemeinen SaaS-Geschäftsbedingungen regeln die Bereitstellung von SaaS-Diensten durch Siemens Healthineers zusätzlich zum (i) Vertragsformular und (ii) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Geschäftsbedingungen für digitalen Zugang und digitale Nutzung (zusammen in diesem Dokument: „Geschäftsbedingungen“). Diese Allgemeinen SaaS-Geschäftsbedingungen sind als Ergänzung zu den Geschäftsbedingungen zu verstehen und haben im Falle von Konflikten Vorrang.

## 0. Definitionen

Zusätzlich zu den Definitionen in den Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- 0.1. "API" bezeichnet eine Anwendungsprogramm-Schnittstelle.
- 0.2. „Erste Produktive Nutzung“ ist der Zeitpunkt, an dem Daten erstmals für eigene Geschäftszwecke des Kunden (d. h. Krankenhausbetrieb) mittels der SaaS-Dienste außerhalb einer mit Siemens Healthineers vereinbarten Abnahmeprüfung verarbeitet werden.
- 0.3. „Fachdienstleistungen“ sind die im Projektarbeitsplan und/oder in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Installations-, Implementierungs-, Konfigurations- und sonstigen Zusatzleistungen in Bezug auf die SaaS-Dienste, nicht jedoch Wartung, Gewährleistung, Support, kundenspezifische Programmierung oder sonstige kundenspezifische Dienstleistungen.
- 0.4. „Leistungsbeschreibung“ ist die Beschreibung des Projektumfangs der Fachdienstleistungen, wie sie zwischen dem Kunden und Siemens Healthineers konkret vereinbart wurden.
- 0.5. „Lizenzgebühren“ sind die wiederkehrenden Gebühren, die der Kunde an Siemens Healthineers zu zahlen hat, wie im Vertragsformular angegeben.
- 0.6. „Mangel“ ist jedes Versäumnis, die Fachdienstleistungen in professioneller, kompetenter und geschäftsmäßiger Weise und im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung zu erbringen.
- 0.7. „Projektarbeitsplan“ ist ein Dokument, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vertragspartner sowie die Zeitpläne für die Durchführung dieser Aufgaben festgelegt sind. Der Projektarbeitsplan ist in der Regel Teil der Leistungsbeschreibung.
- 0.8. „SaaS“ bezeichnet Software as a Service.
- 0.9. „SaaS-Dienste“ sind die im Vertragsformular beschriebenen Digitalen Dienste, die auf einer von Siemens Healthineers bereitgestellten Softwareanwendung basieren und dem Kunden auf Grundlage einer befristeten Lizenz per Remote-Dienst über das Internet zur Verfügung gestellt werden, insbesondere (i) auf der Plattform, z. B. im Rahmen von Software as a Service- oder Platform as a Service-Angeboten, und/oder (ii) durch Bereitstellung solcher Digitaler Dienste auf der IT-Infrastruktur des Kunden, z. B. im Rahmen von Managed-Service-Angeboten.
- 0.10. „SaaS-Dienstleistungsmodell“ bezeichnet das im Vertragsformular beschriebene Dienstleistungs- und Zahlungsmodell (z. B. in Bezug auf Struktursets, Patientenbegutachtungen, Patienten, Pläne, Kiloverfahren, Anzahl der Fälle pro Jahr, Stunden pro Zeit).
- 0.11. „Wesentlicher Mangel“ ist ein Mangel, der den Betrieb der SaaS-Dienste erheblich beeinträchtigt.

## 1. Leistungsumfang

- 1.1. Siemens Healthineers erbringt die SaaS-Dienste im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den in der Spezifikation dargestellten Merkmalen und Funktionalitäten, die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können.
- 1.2. Siemens Healthineers ist berechtigt, die Nutzung der SaaS-Dienste durch den Kunden zu überprüfen und Softwarekontrollen oder Zähler einzubetten, um die Einhaltung

des SaaS-Dienstleistungsmodells und der Abrechnungskennzahlen durch den Kunden zu überwachen oder wenn dies für die Abrechnung erforderlich ist. Siemens Healthineers wird eine darüber hinausgehende Nutzung nach dem aktuellen Vertragstarif abrechnen. Beabsichtigt der Kunde, den zulässigen Nutzungsumfang der SaaS-Dienste zu überschreiten, so wird er Siemens Healthineers dies innerhalb von 30 Tagen mitteilen, um eine entsprechende Änderung dieses Vertrags herbeizuführen.

- 1.3. Die Erbringung von SaaS-Diensten umfasst nicht (i) die Bereitstellung von Software oder Dienstleistungen, die dem Kunden nicht von Siemens Healthineers zur Verfügung gestellt werden (insbesondere Anwendungen oder On-Premise-Software, die dem Kunden von Dritten zur Verfügung gestellt werden oder externe Internetseiten), selbst wenn diese mit den SaaS-Diensten interagieren, von den SaaS-Diensten aus abgerufen werden können oder auf einem von Siemens Healthineers bereitgestellten Online-Marktplatz angeboten werden; (ii) die Übertragung von Daten oder Software zum und vom Ausgang des Wide Area Networks (WAN) der von Siemens Healthineers zur Erbringung des jeweiligen SaaS-Dienstes genutzten Rechenzentren; und (iii) jegliche Hardware, die für den Anschluss von Geräten, Systemen oder sonstigen Einrichtungen an die Plattform bestimmt ist.

## 2. Änderungen der Dienstleistung

- 2.1. Siemens Healthineers stellt die SaaS-Dienste als Standarddienstleistung für mehrere Kunden zur Verfügung und behält sich daher das Recht vor, bestimmte SaaS-Dienste oder die Funktionalitäten der SaaS-Dienste während der Lizenzlaufzeit zu ändern, einzuschränken oder einzustellen, wenn und soweit (i) dies erforderlich ist, um anwendbaren Gesetzen, einer gerichtlichen Entscheidung oder einer behördlichen Anordnung zu entsprechen, wenn die erforderliche Konformität von Siemens Healthineers im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren nicht anderweitig sichergestellt werden kann, (ii) das Vertragsverhältnis von Siemens Healthineers zu einem Drittlieferanten von Dienstleistungen ausläuft, endet oder Siemens Healthineers verpflichtet, die Art und Weise der Nutzung solcher Dienstleistungen oder Technologien zu ändern, (iii) Siemens Healthineers aufgrund von Umständen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Siemens Healthineers liegen, nicht mehr in der Lage ist, die SaaS-Dienste zur Verfügung zu stellen, (iv) dies zur Verringerung von Sicherheitsrisiken erforderlich ist oder (v) Siemens Healthineers beschlossen hat, SaaS-Dienste aus geschäftlichen Gründen auszusetzen oder nicht mehr anzubieten.
- 2.2. Jede wesentliche Einschränkung der Funktionalität oder die vorübergehende Unterbrechung der SaaS-Dienste durch Siemens Healthineers gemäß Ziffer 2.1 unterliegt einer angemessenen Ankündigungsfrist, wobei eine dauerhafte Einstellung eines SaaS-Dienstes einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten unterliegt. Der Kunde kann jeden betroffenen SaaS-Dienst innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Ankündigung kündigen.
- 2.3. Im Falle einer solchen dauerhaften Einstellung oder Kündigung der SaaS-Dienste wird Siemens Healthineers im Voraus bezahlte Beträge für die betreffenden SaaS-Dienste anteilig für die verbleibende Lizenzlaufzeit erstatten.

## 3. Nutzung der SaaS-Dienste

- 3.1. Siemens Healthineers räumt dem Kunden vorbehaltlich der in diesem Vertrag festgelegten Einschränkungen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, nicht abtretbares, zeitlich begrenztes und widerrufliches Recht ein, für seine internen Zwecke auf die SaaS-Dienste zuzugreifen und diese zu nutzen sowie Einzelnutzern den Zugriff auf die SaaS-Dienste und deren Nutzung zu gestatten.
  - 3.2. Von Siemens Healthineers zur Verfügung gestellte, für die Nutzung der SaaS-Dienste notwendige Software (Enabling Software) darf nur in Verbindung mit der Nutzung der SaaS-Dienste durch den Kunden und nur für den Zugriff des Kunden auf die SaaS-Dienste genutzt werden.
  - 3.3. Der Kunde ist verantwortlich für die Entwicklung, den Inhalt, die Verwaltung, die Nutzung und die Qualität der Kundeninhalte sowie für die Art und Weise, wie der Kunde die Kundeninhalte erwirbt und/oder weitergibt. Dies umfasst: (i) den technischen Betrieb der Kundeninhalte, einschließlich der Kompatibilität von Aufrufen, die der Kunde an einen SaaS-Dienst richtet, mit den APIs der Plattform, (ii) die rechtskonforme Übertragung oder das Kopieren von Kundeninhalten in Rechenzentren außerhalb des Landes, in dem der Kunde seinen Sitz hat (iii) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen oder anderweitig angemessenen Sicherheit und des Schutzes, einschließlich der Sicherung und Archivierung der Kundeninhalte und (iv) alle Verpflichtungen zur Aufbewahrung oder Archivierung von Dokumenten, die sich aus anwendbaren Gesetzen oder Unternehmensrichtlinien ergeben. Es ist die Verpflichtung des Kunden, etwaige an ihn gerichtete Informationen oder gegen ihn geltend gemachte Ansprüche wegen einer behaupteten Verletzung von Rechten Dritter oder Rechtswidrigkeit der Kundeninhalte, in angemessener Weise zu behandeln.
  - 3.4. Sofern Siemens Healthineers vernünftigerweise Informationen oder sonstigen Materialien anfordert, um die Einhaltung dieses Vertrags durch den Kunden zu überprüfen, stellt der Kunde diese umfassend zur Verfügung.
  - 3.5. Siemens Healthineers wird Kundeninhalte während der Lizenzlaufzeit nur löschen, (i) wenn Gründe vorliegen, die eine Aussetzung gemäß den Geschäftsbedingungen für digitalen Zugang und digitale Nutzung rechtfertigen, (ii) wenn eine solche Löschung vernünftigerweise erforderlich ist, um die Haftung von Siemens Healthineers oder eines Dritten zu vermeiden oder zu begrenzen oder (iii) wenn eine solche Löschung vernünftigerweise erforderlich ist, um die Sicherheit der Systeme von Siemens Healthineers zu schützen.
  - 3.6. Soweit dies für bestimmte SaaS-Dienste, die auf Software-Anwendungen basieren, die ein Medizinprodukt darstellen, erforderlich ist, wird Siemens Healthineers den Kunden in seiner Eigenschaft als Betreiber in angemessener Weise bei der Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften für Medizinprodukte unterstützen.
  - 3.7. Sofern in der Spezifikation nicht anders angegeben, sind die SaaS-Dienste kein Ersatz für die primären Datenquellen des Kunden, nicht für Back-up-Zwecke gedacht und ersetzen kein Backup- oder Speichersystem für elektronische oder Gesundheitsdaten. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Sicherung seiner Kundeninhalte zu sorgen.
  - 3.8. Der Kunde wird den Zugang zu SaaS-Diensten, die als Medizinprodukt eingestuft sind, auf einzelne Nutzer beschränken, die im Hinblick auf die Nutzung dieser SaaS-Dienste geschult wurden. Der Kunde stellt sicher, dass die Einzelnutzer die von Siemens Healthineers zur Verfügung gestellten Gebrauchsanweisungen verstehen.
- 4. Verzug**
- 4.1. Kommt Siemens Healthineers mit der Einhaltung eines verbindlich vereinbarten Termins in Verzug, so ist ein etwaiger Schadenersatz des Kunden für den dadurch erlittenen Verzugschaden auf insgesamt 5 % der vom Kunden in den ersten 12 Monaten nach dem verbindlichen Termin zu

zahlenden Entgelte für die SaaS-Dienste, die aufgrund des Verzugs nicht genutzt werden können, begrenzt.

- 4.2. Weitere Ansprüche des Kunden wegen Verzugs sind, soweit nach zwingendem Recht möglich, ausgeschlossen.

**5. Gewährleistung**

- 5.1. Soweit nicht anders vereinbart, gewährleistet Siemens Healthineers während der Lizenzlaufzeit, dass die SaaS-Dienste im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der Spezifikation funktionieren. Siemens Healthineers gewährleistet insbesondere nicht, dass die SaaS-Dienste fehlerfrei, ununterbrochen oder in Kombination mit Produkten Dritter funktionieren oder dass bestimmte Ergebnisse durch die Nutzung der SaaS-Dienste erzielt werden können. Funktionieren die SaaS-Dienste nicht wie hierin gewährleistet, ist Siemens Healthineers, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, ausschließlich verpflichtet, (i) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die nicht vertragsgemäßen SaaS-Dienste wiederherzustellen, so dass sie im Wesentlichen der Spezifikation entsprechen, oder (ii) falls eine solche Wiederherstellung wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die befristete Lizenz der nicht vertragsgemäßen SaaS-Dienste zu kündigen und im Voraus bezahlte Beträge für diese SaaS-Dienste anteilig für die verbleibende Lizenzlaufzeit zu erstatten.

**6. Geistiges Eigentum**

Der Kunde darf die SaaS-Dienste weder ganz noch teilweise in irgendeiner Form oder auf irgendeinem Medium oder mit irgendwelchen Mitteln kopieren, modifizieren, davon Abgeleitete Werke erstellen, über Framing einbetten, spiegeln, wiederveröffentlichen, herunterladen, anzeigen, übertragen oder verbreiten, es sei denn, dies ist im Rahmen des Vertrags oder aufgrund zwingender Vorschriften des anwendbaren Rechts ausdrücklich gestattet.

**7. Laufzeit und Kündigung**

- 7.1. Die Lizenzlaufzeit beginnt an dem im Vertragsformular angegebenen Datum. Sofern im Vertragsformular nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Lizenzlaufzeit zunächst ein Jahr. Die Lizenzlaufzeit verlängert sich automatisch um jeweils ein zusätzliches Jahr, es sei denn, ein Vertragspartner kündigt dem anderen Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten; in diesem Fall endet die Lizenzlaufzeit am Ende der ursprünglichen Laufzeit oder der jeweiligen Verlängerungslaufzeit.
- 7.2. Die in anderen Teilen dieses Vertrags (z. B. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen) vorgesehenen Kündigungsrechte der Vertragspartner bleiben unberührt.

**8. Wirkungen der Beendigung**

- 8.1. Mit Beendigung dieses Vertrags oder eines SaaS-Diensts ist Siemens Healthineers von der Verpflichtung befreit, den Zugang zu den von der Beendigung betroffenen SaaS-Diensten zu gewähren und diese bereitzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, (i) die Nutzung der betroffenen SaaS-Dienste unverzüglich einzustellen und (ii) sämtliche Software, Beispielcodes, Skripte, Bibliotheken, Software Development Kits, Technologien, Dokumentationen und sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien oder Informationen, die dem Kunden von oder im Namen von Siemens Healthineers im Zusammenhang mit den betroffenen SaaS-Diensten zur Verfügung gestellt wurden, zurückzugeben oder auf Anweisung von Siemens Healthineers zu vernichten oder zu löschen. Siemens Healthineers kann angemessene technische Maßnahmen ergreifen, um die weitere Nutzung der SaaS-Dienste durch den Kunden zu verhindern.
- 8.2. Siemens Healthineers ist berechtigt, zugehörige Kundeninhalte bei Beendigung dieses Vertrags oder eines SaaS-Dienstes von der Plattform zu löschen, soweit nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes geregelt ist und soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Der Kunde erkennt an, dass einige Kundeninhalte von Siemens Healthineers im Rahmen der Datensicherung für die Wiederherstellung der Plattform in einem Notfall bis zur Löschung aller betreffenden Dateien

gemäß der Richtlinien von Siemens Healthineers noch gespeichert werden können.

- 8.3. Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, schuldet der Kunde weiterhin (i) alle Entgelte, die beim Kunden bis zum Beendigungsdatum angefallen sind, und (ii) alle vereinbarten Entgelte für die Nutzung der nicht beendeten SaaS-Dienste (oder eines Teils davon).
- 8.4. Im Falle einer berechtigten Kündigung durch den Kunden wegen eines wesentlichen Verstoßes von Siemens Healthineers gegen die Geschäftsbedingungen wird Siemens Healthineers im Voraus gezahlte Beträge für die jeweiligen SaaS-Dienste anteilig für die verbleibende Lizenzlaufzeit erstatten. Im Falle einer anderen Beendigung hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 9. Datenverarbeitungsdienste nach Artikel 23 der EU-Datenverordnung**
- 9.1. Der Kunde kann Siemens Healthineers in Bezug auf alle SaaS-Dienste, die als Datenverarbeitungsdienst im Sinne der EU-Datenverordnung gelten (die „DV-Dienste“), über seine Absicht informieren, zu einem anderen Datenverarbeitungsdienst zu wechseln, der dasselbe Hauptziel, Datenverarbeitungsdienstmodell und dieselben Hauptfunktionalitäten (d.h. den gleichen Servicetyp) aufweist. Eine solche Mitteilung (die „Wechselmitteilung“) muss mit einer Frist von 2 Monaten (die „Mitteilungsfrist“) erfolgen. Der Wechsel kann einen Wechsel zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten oder zu einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten beinhalten; dieser muss Siemens Healthineers vor Ablauf der Mitteilungsfrist mitgeteilt werden. Voraussetzung dafür, dass ein DV-Dienst gemäß Ziffer 9.2 als gekündigt gilt, ist, dass der Kunde Siemens Healthineers in der Wechselmitteilung den Wechsel zu einem anderen Anbieter für einen Datenverarbeitungsdienst desselben Leistungstyps oder zu einer gleichwertigen IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten schlüssig darlegt.
- 9.2. Die Kategorien der exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerten (zusammenfassend: „Daten“) und die anwendbaren Datenformate sind in der Spezifikation des jeweiligen DV-Dienstes beschrieben. Gleiches gilt, wenn Daten gemäß Artikel 25 Abs. (2) (f) EU-Datenverordnung von der Übertragung ausgenommen sind. Der Kunde wird in der Wechselmitteilung alle Informationen und sonstigen Unterlagen beifügen, die Siemens Healthineers für den Wechselprozess benötigt.
- 9.3. Unmittelbar an die Mitteilungsfrist schließt sich ein Übergangszeitraum von 30 Tagen (die „Übergangsfrist“) und ein anschließender Zeitraum für den Abruf von weiteren 30 Tagen (die „Abruffrist“) an, in der der Kunde die Daten abrufen kann. Der Kunde kann die Übergangsfrist einmalig um einen für seine Zwecke geeigneteren Zeitraum verlängern, indem er dies Siemens Healthineers innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Beginn der Mitteilungsfrist mitteilt. Siemens Healthineers kann die auch Übergangsfrist durch Mitteilung an den Kunden innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Beginn der Mitteilungsfrist verlängern, wenn die Voraussetzungen des Artikel 25 Abs. (4) EU-Datenverordnung erfüllt sind. Darüber hinaus können die Vertragspartner eine Verlängerung der Abruffrist vereinbaren. Die Übergangsfrist und die Abruffrist dürfen nicht über die Laufzeit eines DV-Dienstes hinausgehen, es sei denn, die Laufzeit wird entsprechend verlängert oder (automatisch) erneuert.
- 9.4. Der betreffende DV-Dienst gilt als beendet, wenn der Wechsel erfolgreich abgeschlossen ist. Der Wechsel gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abruffrist abgelaufen ist. Hat der Kunde Siemens Healthineers vor Ablauf der Mitteilungsfrist aufgefordert, alle Daten für den betreffenden DV-Service zu löschen, so gilt der DV-Service mit Ablauf der Kündigungsfrist als beendet. Siemens Healthineers wird den Kunden benachrichtigen, sobald ein DV-Service nach dieser Ziffer 9.2 als beendet gilt.

- 9.5. Wenn es die Art des jeweiligen DV-Service und des Datenexports erfordert, vorbehaltlich der im Vertragsformular näher beschriebenen Wechselentgelte, wird Siemens Healthineers auf Anfrage des Kunden Unterstützung leisten und alle sonstigen Verpflichtungen erfüllen, die ihr gemäß Artikel 25 Abs. (2) (a) und (b) EU-Datenverordnung obliegen. Diese Unterstützung kann die Unterstützung der Ausstiegsstrategie des Kunden durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen (falls vorhanden) umfassen.
- 9.6. Bei Beendigung eines DV-Dienstes werden alle Daten, die direkt vom Kunden generiert wurden oder sich direkt auf diesen DV-Dienst beziehen, spätestens 6 Monate nach der Beendigung des DV-Dienstes gemäß Ziffer 9.2 gelöscht, es sei denn, es wurde etwas anderes mit dem Kunden vereinbart oder von ihm gestattet oder wenn aufgrund geltender Gesetze etwas Abweichendes erforderlich ist.
- 9.7. Dieser Abschnitt 9 gilt nicht für Datenverarbeitungsdienste, die für einen begrenzten Zeitraum als Nicht-Produktivversion zu Test- und Evaluierungszwecken bereitgestellt werden.
- 9.8. Dieser Abschnitt 9 berührt nicht die Verpflichtung des Kunden, die vereinbarten Lizenzgebühren für den Zeitraum zu zahlen, bis zu dem ein DV-Dienst gemäß Ziffer 9.2 als beendet gilt.
- 9.9. Nachdem ein DV-Dienst gemäß Ziffer 9.2 als gekündigt gilt, bleibt der Kunde verpflichtet, die vereinbarten Lizenzgebühren für den DV-Dienst Service bis zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte zu zahlen: (i) bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Lizenzlaufzeit oder (ii) bis zum ersten wirksamen Kündigungstermin, für den der Kunde ein Sonderkündigungsrecht hätte ausüben können. Siemens Healthineers wird denjenigen Teil der ausstehenden Entgelte als ersparte variable Kosten anrechnen, der durch die vorzeitige Beendigung an Kosten eingespart wurde, z.B. ersparte Kosten für kündbare oder verbrauchsabhängige Cloud Services Dritter oder Kosten für Softwarelizenzen (falls vorhanden). Die konkrete Höhe der ersparten variablen Kosten wird von Siemens Healthineers in Abhängigkeit von dem jeweiligen DV-Dienst, SaaS-Dienstleistungsmodell und Beendigungszeitpunkt ermittelt. Weitergehende Ansprüche auf Minderung oder Erstattung sind ausgeschlossen.
- 9.10. Soweit in dieser Ziffer 9 Begriffe aus dem EU-Datenschutzgesetz verwendet werden, sind diese Begriffe im Sinne der EU-Datenverordnung auszulegen.
- 9.11. Soweit in dieser Ziffer 9 nichts anderes bestimmt ist, bleiben die Rechte und Pflichten und Rechtsbehelfe aus diesem Vertrag unberührt. Im Falle eines Widerspruchs gilt Ziffer 9 vorrangig vor Ziffer 8 dieser Allgemeinen SaaS-Geschäftsbedingungen.

#### **10. Fachdienstleistungen**

- 10.1. Siemens Healthineers wird wirtschaftlich vernünftige Anstrengungen unternehmen, um die Fachdienstleistungen gemäß dem Projektarbeitsplan zu erbringen. Wenn ein Ereignis die rechtzeitige Erbringung der Fachdienstleistungen verzögert oder gefährdet, das nicht auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist, wird Siemens Healthineers wirtschaftlich vernünftige Anstrengungen unternehmen, um den Kunden von diesem Ereignis zu unterrichten und ihm alle relevanten Einzelheiten mitzuteilen. Ist Siemens Healthineers nicht in der Lage, den Zeitplan für Fachdienstleistungen einzuhalten, werden Siemens Healthineers und der Kunde nach Treu und Glauben mögliche Lösungen erörtern, einschließlich einer Überarbeitung des Projektarbeitsplans ohne zusätzliche Kosten für den Kunden, vorausgesetzt, dass durch eine solche Überarbeitung keine neuen Fachdienstleistungen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.
- 10.2. Siemens Healthineers gewährleistet, dass die Fachdienstleistungen professionell, kompetent und in geschäftsmäßiger Weise erbracht werden und im Wesentlichen der Leistungsbeschreibung entsprechen.
- 10.3. Nach Fertigstellung einer vereinbarten Fachdienstleistung, die einer Abnahme unterliegt, z. B. einer Implementierung von SaaS-Diensten, wird der Kunde innerhalb des vereinbarten Testzeitraums eine Abnahmeprüfung durchführen. Die

Abnahme erfolgt zu dem früheren der folgenden Zeitpunkte: (i) Unterzeichnung des Abnahmeformulars von Siemens Healthineers durch den Kunden oder (ii) 14 Tage nach Abschluss des vereinbarten Testzeitraums, sofern Siemens Healthineers innerhalb dieses Zeitraums keine schriftliche Mitteilung des Kunden über einen Wesentlichen Mangel erhalten hat oder (iii) Erste Produktive Nutzung.

- 10.4. Werden bei der Abnahmeprüfung Wesentliche Mängel festgestellt oder im Falle von Ziffer 9.3 (ii) innerhalb von 14 Tagen gemeldet, so wird Siemens Healthineers diese Wesentlichen Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Der Testzeitraum wird mit der Mitteilung von Siemens Healthineers, dass der Wesentliche Mangel behoben ist, fortgesetzt und der Kunde hat mindestens 10 Tage Zeit, die Korrekturen zu prüfen. Die Abnahme erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 9.3. Mängel, die keinen Wesentlichen Mangel darstellen, stehen der Abnahme nicht entgegen, werden aber von den Vertragspartnern dokumentiert und von Siemens Healthineers innerhalb einer angemessenen Frist behoben.
- 10.5. Jeder Vertragspartner kann in Bezug auf die Leistungsbeschreibung oder den Projektarbeitsplan schriftliche Änderungsanträge bezüglich der Änderung des Inhalts, der Termine oder des Umfangs der Fachdienstleistungen stellen. Der andere Vertragspartner antwortet auf einen Änderungsantrag innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dessen Erhalt. Eine Änderung wird nur dann wirksam, wenn beide Vertragspartner die betreffende Leistungsbeschreibung oder den Projektarbeitsplan schriftlich geändert haben.

#### Geschäftsbedingungen für vom Kunden gehostete SaaS

### 11. Definitionen

- 11.1. "Hosting-Umgebung" bezeichnet eine von Siemens Healthineers bereitgestellte Hosting-Anwendung, die Teil der SaaS-Dienste ist.
- 11.2. "Kunden-IT" bezeichnet technische Geräte, Ressourcen und andere Anforderungen, die sich im Eigentum des Kunden befinden oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden und von ihm oder in seinem Namen betrieben werden und die für den Zugriff auf und die Nutzung der vom Kunden gehosteten SaaS-Dienste erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Computerhardware, Software, Kommunikationsgeräte und Internetverbindung gemäß den Spezifikationen. Die Kunden-IT umfasst nicht die Hosting-Umgebung.
- 11.3. "Patch" bezeichnet ein Update, das die Behebung einer Schwachstelle enthält, die ausgenutzt werden kann, um die SaaS-Dienste und/oder die Hosting-Umgebung durch unbefugten Zugriff, Zerstörung, Offenlegung, Änderung von Informationen und/oder die Verweigerung von Leistungen nachteilig zu beeinflussen.
- 11.4. "Vom Kunden gehostete SaaS-Dienste" sind SaaS-Dienste, die in der Hosting-Umgebung bereitgestellt werden, sofern und wie in dem Vertragsformular angegeben

### 12. Download der Hosting-Umgebung und Verantwortlichkeiten des Kunden

- 12.1. Als Voraussetzung für die Bereitstellung von vom Kunden gehosteten SaaS-Diensten können Siemens Healthineers oder der Kunde die Hosting-Umgebung per Remote-Dienst auf die Kunden-IT herunterladen und installieren, um die Verarbeitung der Daten des Kunden und gegebenenfalls der technischen Daten in der Hosting-Umgebung zu ermöglichen. Die SaaS-Dienste und die Hosting-Umgebung werden von Siemens Healthineers betrieben und aktualisiert, ohne dass es einer weiteren Handlung des Kunden bedarf. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden und wird die Installation (falls zutreffend) und den Betrieb der Hosting-Umgebung, den Betrieb der SaaS-Dienste und die Durchführung von Updates durch Siemens Healthineers ermöglichen.

- 12.2. Nach der Installation der Hosting-Umgebung wird der Kunde die von Siemens Healthineers zur Verfügung gestellten Prüfungen der Display-kompatibilität oder andere Prüfungen der Installation durchführen. Der Kunde hat den erfolgreichen Abschluss dieser Prüfungen zu bestätigen und die Bestätigung bei Siemens Healthineers zu hinterlegen. SaaS-Dienste, die ein Medizinprodukt sind, dürfen erst nach erfolgreichem Abschluss des von Siemens Healthineers zur Verfügung gestellten Prüfverfahrens genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Prüfung zu wiederholen, wenn Änderungen an der Hardware, auf der die Hosting-Umgebung installiert ist, vorgenommen werden oder Siemens Healthineers dies auf andere Weise verlangt.

- 12.3. Jegliche Gewährleistungs-, Haftungs- und Cybersicherheitsverpflichtungen von Siemens Healthineers stehen unter dem Vorbehalt, dass (i) der Kunde bei der Installation der Hosting-Umgebung alle Anweisungen von Siemens Healthineers befolgt und (ii) der Kunde die Kompatibilitätsprüfungen ordnungsgemäß durchführt.

### 13. Sicherheitslücken und Patches für SaaS-Dienste und Hosting-Umgebung

- 13.1. Trotz der Sicherheitsbemühungen von Siemens Healthineers gewährleistet Siemens Healthineers nicht, dass die SaaS-Dienste und die Hosting-Umgebung frei von Sicherheitslücken sind, die ausgenutzt werden können, um die SaaS-Dienste und/oder die Hosting-Umgebung durch unbefugten Zugriff, Zerstörung, Offenlegung, Änderung von Informationen und/oder Leistungsverweigerung zu beeinträchtigen. In Bezug auf solche Sicherheitslücken hat der Kunde – unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche - ausschließlich das Recht auf Bereitstellung und/oder Anwendung von Patches durch Siemens Healthineers.
- 13.2. Siemens Healthineers wird während der vereinbarten Laufzeit dieses Vertrages Patches für die SaaS-Dienste und die Hosting-Umgebung zur Verfügung stellen und/oder einspielen, sofern (i) Siemens Healthineers Kenntnis von einer Schwachstelle erlangt, bei der nach billigem Ermessen zu erwarten ist, dass sie ausgenutzt werden kann und zu einer Beeinträchtigung des sicheren Betriebs der SaaS-Dienste oder der Hosting-Umgebung führt, (ii) Siemens Healthineers von einer Schwachstelle Kenntnis erlangt, von der nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist, dass sie ausgenutzt werden kann und zu einer Beeinträchtigung des sicheren Betriebs der SaaS-Dienste oder der Hosting-Umgebung führt, wobei die individuellen Eigenschaften der SaaS-Dienste und der Betriebsumgebung sowie von Siemens Healthineers bereitgestellte oder empfohlene Umgehungsmaßnahmen und/oder kompensierende Kontrollen zu berücksichtigen sind, und (iii) im Falle von Software von Drittanbietern der Anbieter der Software von Drittanbietern Siemens Healthineers einen geeigneten Patch zur Verfügung gestellt hat (ohne dass Siemens Healthineers für die Verfügbarkeit von Patches für Software von Drittanbietern verantwortlich ist).
- 13.3. Vorbehaltlich des Vorstehenden wird Siemens Healthineers innerhalb eines angemessenen Zeitraums Patches für die SaaS-Dienste und die Hosting-Umgebung zur Verfügung stellen und/oder einspielen, und zwar unter Berücksichtigung aller erforderlichen Tests und Validierungen durch Siemens Healthineers und, im Falle von Software von Drittanbietern, nachdem solche Patches von den Lizenzgebern von Siemens Healthineers zur Verfügung gestellt wurden. Abhängig von der Schwere der Sicherheitslücke kann Siemens Healthineers beschließen, einen Patch im Rahmen der nächsten Routine-Updates bereitzustellen.

### 14. Kündigung

Mit Ablauf oder Beendigung des Vertrages, soweit er sich auf vom Kunden gehosteten SaaS-Dienste bezieht, wird der Kunde die Nutzung der Hosting-Umgebung einstellen. Siemens Healthineers ist in jedem Fall und ohne Vorankündigung berechtigt, eine weitere (unberechtigte) Nutzung durch geeignete technische Maßnahmen zu verhindern, wozu auch der Zugriff auf die Kunden-IT per Remote-Verbindung gehören

kann, falls dies zur Löschung der Hosting-Umgebung erforderlich ist.